

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker
und Bauhilfsarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Rüdersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Rüdersdorferstraße 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag abends 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne
Postgelb), bei Zusendung unter Kreuzband
1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die dergespaltene Petitzeile 40 Pfg.

Nummer 16.

Berlin, den 18. April 1909.

10. Jahrgang.

**Kollegen! Das Frühjahr ist für die Agitation die günstigste Zeit.
Setzt allerorts mit Hochdruck ein.**

Inhaltsverzeichnis.

Altes und Neues zur rechtlichen Stellung des Korporativ-
vertrags. — Die Reichsversicherungsordnung. — Rund-
schau: Die christliche Arbeiterschaft für Arbeitskammern. Die
Auslegung des Vereinsgesetzes. Der Deutsche Vollerbund. Die
Vergesellschaftung aller Produktionsmittel. Drohender General-
streik in Frankreich. — Abrechnung. — Jahresbericht des
Bergbau-Bundes. — Wirtschaftliche Bewegung. — Verbands-
nachrichten: Koblenz. Königsdorf. Gölz. Uerdingen. Weiden.
Blag. Gabelschwert. Emsen. Sterkrade. — Aus Arbeitgeber-
verbänden. — Volkswirtschaftliches und Soziales. — Von
den Arbeitsstellen. — Briefkasten. — Literarisches. — Be-
kannmachungen. — Sterbefall. — Anzeigen.

Altes und Neues zur rechtlichen Stellung des Korporativvertrags.

3. Tarifvertrag und Koalitionsrecht.

Wieweit die Tarifaufrichterhaltung und der geschliche
Schutz der Abmachungen vom bestehenden Gewerkschafts-
recht abhängen, das ist eine Streitfrage in der Wissen-
schaft. Zwei Gruppen von Juristen lassen sich abteilen,
die eine hält die Reform des Gewerkschaftsrechts für un-
erlässlich, während die andere sie zwar auch für
wünschenswert, aber doch nicht ausschlaggebend ansieht.

Hüglin ist wohl in bezug auf die Tarifanerkennung an
die Organisationen der rabtfläche. Ihm schwebt der Ver-
trag als Ideal vor, welcher ausschließlich von Organi-
sation zu Organisation abgeschlossen ist, somit will er
die Tarifierung der Arbeitsbedingungen zum Organi-
sationsmonopol machen. Dabei sollen nicht nur die Ge-
werkschaften und Arbeitgebervereinigungen lediglich als
Tarifabschließende in Betracht kommen, sondern die Un-
organisierten sollen auch möglichst von der Teilnahme
an Korporativabkommen ausgeschlossen sein. Bewusst geht
er dabei über den Rahmen hinaus, den der Buchdrucker-
verband in kluger Anpassungsfähigkeit an die Wirklich-
keit sich selber gezogen hat. Die Buchdrucker haben näm-
lich trotz eines mindestens sehr stark entwickelten gewerk-
schaftlichen Selbstbewusstseins stets an dem Gedanken fest-
gehalten, die Tarifgemeinschaft müsse auch Unorganisierten
zugänglich sein. Die eigentlich tarifbildende Körperschaft
war natürlich stets der Verband auf der einen, die Unter-
nehmerorganisation auf der anderen Seite; die Behörde,
welche den formalen Vertragsabschluss zustande brachte,
war aber wenigstens äußerlich von den Korporationen
getrennt und stand auf der breiten Basis des gesamten
Gewerbes. Dies ist so geblieben, bis so ziemlich das
ganze Gewerbe, d. h. alle ernst sozial strebenden Elemente
korporiert waren und die Außenseiter nur mehr eine
verschwindende Minderheit von Schmuckkonkurrenten dar-
stellten, dann allerdings trat die Frage des Organisations-
monopols der Tarifgemeinschaft, wie unsere Leser wissen,
in den Vordergrund. Wir selber möchten uns dieser
Stellungnahme im großen und ganzen anschließen, wie
uns überhaupte in vielen Dingen des Buchdruckergerwerbes
Sozialentwicklung eine klassische zu sein scheint. Prin-
zipiell dürfen wir natürlich weder den Organisations-
noch den freien Tarif absolut vorziehen, hat doch jeder seine
berechtigten Rechtfertigungsgründe und hängt doch
schließlich die Wahl des einen oder anderen wesentlich
von den gegebenen Verhältnissen ab. Dabei wollen wir
aber durchaus nicht opportunistisch werden, d. h. nur rein
taktische Motive gelten und ideale zurücktreten lassen;
ganz im Gegenteil. Die Sache liegt eben so: Ein Sozial-
gebilde derselben Form kann gerecht oder ungerecht wir-
ken je nach den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen
Verhältnissen, auf denen es basiert. Statt also das
absolut Richtige zu suchen, begnügen wir uns häufig
damit, das relativ Beste vorzuziehen, d. h. dasjenige,
welches den augenblicklichen Zuständen am besten gerecht
wird. Dies Gerechtere muß dabei natürlich schon in
sich einbegreifen, daß es grundlegenden Moralgeboten des
Christentums nicht widerspricht. Für den Organisations-
tarif kann z. B. im Prinzip geltend gemacht werden, daß
die Wohltaten der Vereinbarungen ein Produkt der hin-
terliegenden und mühseligen Opfertätigkeit der Koalitionen
ist und daß die Mitwirkung an diesem gemeinnützigen
Werte jedem freisteht, der Unorganisierte also aus eigener
Schuld, eigenem Uebelwollen und Mangel an Opfermut
fernbleibt. Gegen ihn ist zu sagen, daß es neben der
Gerechtigkeit auch die Caritas geben muß, daß man ge-
meinnützige Institutionen nie monopolisieren soll, und

daß schließlich das Fernbleiben der Unorganisierten mehr
eine Konsequenz sozialer und geistiger Schwäche, als be-
wußten bösen Willens ist. Nun gilt's eben zu unter-
suchen, was im Einzelfalle vorherrschend in Betracht
kommt, vor allem wo die höheren Interessen liegen, also
was das Gemeinwohl des Gewerbes gebietet. Ohne uns
also festzulegen auf irgendeine Tarifreform, beschäftigen
wir uns hier lediglich mit der juristischen Frage, die
Hüglin aufwirft, nämlich, ob überhaupt Tarifverein-
barungen mit Erfolg von unorganisierten Parteien ge-
halten werden können, und wie ein Tarifrecht der Zukunft
zur Koalitionsfrage stehen soll.

Zunächst macht Hüglin dankenswert darauf aufmerk-
sam, wie wenig haltbar und vor dem heutigen Rechte
durchsetzbar die Tarifvereinbarung in sog. öffentlichen Ver-
sammlungen ist. Wohl stellt die tarifbeschließende Ver-
sammlung der Gewerbeangehörigen eines Standes eine
Art Koalition dar, sie ist eine Vereinigung, welche sich
zum Tarifzweck gebildet hat und darin ihre Aufgaben
erschöpft, eine Koalition ad hoc, wie der Fachausdruck
lautet. Diejenigen, welche dort dem Vertrag zustimmen,
sind an ihn gebunden, vorausgesetzt, daß man sie irgend-
wie für den Zweck der Tarifaufrichterhaltung festhalten
kann. Nach Hüglin sei dies in der öffentlichen Versamm-
lung ganz unmöglich, weil dort nur mündlich, also mehr
oder weniger unkontrollierbar, abgestimmt werde. Da-
gegen wenden wir ein, daß man sehr wohl den Zugang
zur Versammlung an Hand von Mitgliedsbüchern und
Namensangaben der Unorganisierten feststellen und dann
über Beschlüsse schriftlich abstimmen kann. Damit wäre
wenigstens die unstrittige Bindung der Anwesenden ge-
geben, die sich legitimiert und an der Abstimmung be-
teiligt haben. Wo man also an der Praxis der Tarif-
annahme in solchen Versammlungen festhalten will, möge
man sich merken, daß die Legitimierung der Versammlungs-
und Abstimmungsteilnehmer notwendige Vorbedingung
einer wirksamen Tarifdurchsetzung sein soll, auch schon
bei heutigem Rechte. Aber Hüglin hat insofern ganz
recht, als auch damit erst diejenigen tarifgebunden sind,
welche eben zugegen waren und abstimmen, nicht die
Fernbleibenden. Anders ist es, wenn eine Gewerkschaft
sich bindet. Dann ist mit ihrem Beschluß der Tarif-
zustimmung ausgedrückt, daß ihre sämtlichen Mitglieder
das Vereinbarte pflichtmäßig aufrechtzuerhalten haben,
und zwar nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die
künftig Eintretenden. Der Beitritt zur Organisation be-
deutet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Tarif-
anerkennung, soweit die Organisation Tarifkontrahent ist,
d. h. den Vertrag abschloß. Wer sich dem Vertrag ent-
ziehen kann, mag austreten, resp. der Korporation fern-
bleiben. Während also die Tarife durch unorganisierte
Mehrheiten abgeschlossen in der Luft schweben und sogar
der Zeitpunkt kommen kann, wo die Arbeitersituation
all diejenigen Leute hinweggeschwemmt hat, die sich einst
banden, so daß die Vereinbarungen nur noch auf dem
Papier stehen, ist es beim Organisationsstaris anders. Der
ruhende Pol in der Bewegung der einzelnen wandern-
den Arbeiter ist die lokale Organisation. Wenn all ihre
einzigsten tarifgebundenen Mitglieder längst anderweitig
arbeiten, so sind dafür neue angekommen, und den ver-
tragsverpflichteten Arbeitgebern bürgen so die Gewerk-
schaft dafür, daß stets Leute am Ort sein werden, die ge-
zwungen sind, die Tarife aufrechtzuerhalten. Statt der
Gewerkschaft kann sich nun allerdings — und das über-
sieht Hüglin — aus irgendeinem praktischen Grunde
eine andere Körperschaft der Tarifdurchsetzung widmen,
z. B. ein Tarifauschuß, wie bei den Buchdruckern, aber
auch dann werden es stets die Organisationen sein, die
rückwärts hinter ihm stehen und die eigentlichen Ga-
rantien dem Gegenpart gegenüber auf sich nehmen.

Wer so wie H. den Tarifvertrag mit der Gewerkschaft
verbindet, muß doppelt die Mängel des heutigen Koali-
tionsrechts fühlen. So gipfeln denn auch seine Vor-
schläge in Forderungen, die Schaffung eines neuen Ge-
werkschaftsrechts betreffend. Zunächst müssen noch all
jene Arbeiter das Koalitionsrecht bekommen, denen es
bisher abgeprochen wird, dann sei den Gewerkschaften
das Recht der juristischen Person verliehen, damit sie auch
wirklich mit Rechtsdruck auf ihre Mitglieder zur Tarif-
einhaltung einwirken und die Haftpflichtgarantien über-
nehmen können.

Ganz anders Rundstein. Er hält die Rechtspersönlich-
keit nicht für ausschlaggebend bei der rechtlichen Tarif-
durchsetzung. Dabei spricht er als Theoretiker und Jurist.
Die rein juristisch einfachste Art der Tarifbildung scheint
ihm die Vereinbarung durch eine unorganisierte Mehrheit,
eine Koalition ad hoc, und er sucht nachzuweisen, daß
jeder einzelne Arbeiter bei ihr rechtlich an die einmal
zugesagte Tarifeinhaltung gebunden sei und entsprechend
haftbar gemacht werden könne. Alle Geschädigten könnten
also gegen ihn klagen, sowohl seine Standesgenossen,
deren Tarif er bricht, als auch die Unternehmer. Dies

ist allerdings alles mehr von abstrakter Bedeutung; denn
wann kommt es dazu, daß eine solche Mehrheit kon-
trahiert und gar sich ganz lose zu einer einheitlichen Tarif-
aktion zusammenschließt, die vorbereitet und finanziert sein
muß, und wann kommt's gar dazu, daß so lose verbundene
Leute, die sich nur früher einmal in einer Versammlung
zum momentanen Zusammengehen fanden, mit vereinter
Kraft und Energie Vereinbarte aufrechterhalten, und gar
dazu, daß bei doch vorkommenden Zuwiderhandlungen sich
gerichtliche Klage zusammen tun! Für den Part der Ar-
beitgeber ginge dies Kontrahieren unorganisierter Mehr-
heiten allerdings eher, und ist ja auch heute ziemlich oft
üblich. Der Arbeitgeber bleibt am Ort, wo er sich ver-
bunden hat, den Tarif zu halten, er ist, wenn einmal
sein Name unter den Vereinbarungen steht, leicht zu er-
reichen und haftpflichtig zu machen, auch sind der Unter-
nehmer stets wenige, was die Art des unorganisierten
Abschlusses wesentlich erleichtert.

Ohne unbedingte Anhänger oder Gegner des Organi-
sationsstaris zu sein, verkennen natürlich auch wir nicht,
von wie großer Bedeutung der Stand des Koalitions-
rechts für die Tarifentwicklung im allgemeinen und die
Rechtssicherung im besonderen ist. Ganz abgesehen davon,
daß die Verleihung der Rechtspersönlichkeit mehr Ord-
nung und Sicherheit in die Finanzstellung der Gewerk-
schaften bringen würde durch vermögensrechtliche An-
erkennung, Klagbarkeit der Beiträge usw., würde sie das
Disziplinarverhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern
zugunsten der Tarifdurchführung und Haftpflicht wesent-
lich festigen. Sie ermöglichte Strafmaßnahmen gegen tarif-
brechende Einzelmitglieder und deren Herausziehung zum
Schadenersatz an die Gewerkschaft. Das heute auf Treu
und Glauben beruhende Verhältnis würde dadurch ein
mehr geschäftsmäßiges, es hätte vielleicht an Idealität
ein, gewänne dafür aber an praktischem Wert. Der
Kollegen stille Verachtung, die heute nebst dem Verbands-
ausschluß so ziemlich das einzige Strafmittel gegen Tarif-
brecher ist, würde gleichsam materiell zum Ausdruck ge-
bracht in Klagen. Damit wäre manchem Tarifbruch vor-
beugt und so doch wiederum indirekt dem Ideale ge-
dient. Der unglückselige § 152 Abs. 2 der Gewerbe-Ord-
nung, welcher heute noch den Koalitionen der Arbeiter
verbietet, durch materiellen Druck auf ihre Mitglieder einen
Zwang zur Miterkämpfung besserer Lohn- und Arbeits-
bedingungen auszuüben, müßte natürlich fallen. Das
verlangt in Uebereinstimmung mit dem letzten Deutschen
Juristentag Körper, und, was wichtiger ist, das gebietet
die Logik der Rechtsentwicklung. Zwar hatte der ab-
gelehnte Entwurf zu einem Berufsvereinsgesetz den Passus
noch beibehalten und damit eine bedenkliche Konzeption
an sozial überlebte Halbheit gemacht, heute aber denkt
daran kaum noch ein ernsthafter und fundiger Jurist.
Statt der nur passiven, würden durch die Rechtspersönlich-
keit die Gewerkschaften auch die aktive Prozessfähigkeit er-
halten, d. h. zu dem Rechte verklagt zu werden, das
ihnen eine gütige bürgerliche Rechtsordnung längst ein-
räumt, betämen sie auch dessen notwendige Ergänzung,
nämlich das Recht, selber klagbar vorzugehen. Somit
könnte die Gewerkschaft als solche, tarifbrechende Personen,
gleichviel ob aus ihren Reihen oder im Gegenlager, zur
gerichtlichen Verantwortung ziehen. Heute verbietet ihr
als Arbeiterorganisation dies das Gesetz, Klagen können
nur einzelne durch einen Tarifbruch geschädigte Per-
sonen als solche, d. h. als Individuen, unbeachtet ihrer
Verbandszugehörigkeit. Die Organisation vermag also
offiziell noch nichts aktiv zur Tarifdurchsetzung zu tun,
was natürlich nicht hindert, daß sie ihre durch Tarif-
verletzungen geschädigten Mitglieder anhalten kann, an
zuständiger Stelle in den bereits möglichen Formen zu
klagen. Selbstverständlich würde diese rechtspersönliche
Organisation auch ihrer vermögensrechtlichen Stellung
entsprechend zur Haftpflicht herangezogen werden können.
Kurzfristige Gewerkschaftler sträuben sich vor dieser so
naturnotwendigen Konsequenz der Rechtsgleichheit des
Arbeitertandes, und fast sieht es oft aus, als wollten
sie ähnlich engherzigen Sozialdemokraten Rechte ohne
Pflichten vom Gesetzgeber haben. Die Schadenersatzpflicht
ist gleichsam die Folge der Rechtsverantwortlichkeit, nur
Unverantwortlichen, Unmündigen, Trunkenen und Irren
muß man es erlassen, für ihre Handlungen zur vollen
Rechenenschaft gezogen zu werden; zu diesen bedauerens-
werten Kreisen wollen aber doch unsere standesstolzen und
kulturfrohen Gewerkschaften nicht gezählt werden.
Worin besteht nun aber die Haftpflicht des rechts-
persönlichen Vereins? Ueber die eigene Verschuldung
hinaus keine Verantwortung, somit auch keine Haftpflicht
für Dinge, welche die Organisation als solche nicht ver-
schuldet hat. Demnach wäre also ein Verband der Gegen-
partei schadenersatzpflichtig für all jene Handlungen, im
speziellen Falle Tarifverletzungen, welche er offiziell be-
geht z. B. durch seine Präse, seine Beamten usw. nicht

aber für solche der Einzelmitglieder. Sie, die einzelnen, haften individuell. Auch bliebe der Gewerkschaft in Form der regressiven Haftung die Möglichkeit, sich an ihren Vertretern für Vergehen schuldig zu halten, die sie als Gesamtorganisation nicht auf dem Gewissen hat. Köpfe rät deshalb heute schon den Verbänden im Falle der Verleihung der Rechtspersönlichkeit, sich für derartige Vorkommnisse durch Hinterlegung von Beamtenkautionen im voraus zu decken. Daran knüpft er eine, schon bei der heutigen Rechtslage sehr beherzigenswerte Mahnung, nämlich die, das Beamtenmaterial sehr sorgfältig zu wählen und außer auf seine technischen und volkswirtschaftlichen sowie allgemein und speziell sozialen auch auf seine sittlichen Qualitäten aufs genaueste zu prüfen.

Kurz deuten wir an, daß zu einem wirklichen Gelingen der Tarifbewegung auch eine Reinigung unserer Gewerbeordnung von jenen Paragraphen gehört, die so leicht der Rechtsauslegung im Kampfe gegen die fortschreitende Sozialreform dienen können. § 152 soll nach ihm so umgebildet und erweitert werden, daß er den Gewerkschaften außer dem rein wirtschaftlichen auch ausdrücklich das sozialpolitische Vorgehen ermöglicht und ihnen gestattet, auch für Standesgenossen anderer Berufe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen usw. zu kämpfen. Der böse § 153 endlich soll seiner Härten und Zweideutigkeiten ganz entkleidet werden.

Unsere Forderung an die Gesetzgebung kann Hand in Hand mit Köpfe und den namhaftesten deutschen Juristen dahin gehen, daß wir umfassendere Formulierung des ersten, Streichung des zweiten Absatzes des § 152 und ganze Befreiung oder doch völlige Umarbeitung des § 153 der Gewerbeordnung in der Richtung einer tariffreundlichen Gesinnung des Gesetzgebers beanspruchen. Was nun aber die Fesselung des Tarifvertrags an die Rechtsfähigkeit anbelangt und sein Verhältnis zur Koalition, so möchten wir um größtmögliche Vorsicht bitten. Man mache die Rechtspersönlichkeit nicht zum Obligatorium, zeichne aber die sie erwerbende Organisationen immerhin aus, was ihnen als Entschädigung für die Unannehmlichkeiten auch gerechterweise zukommt, die mit der Unterstellung unter eine gewisse behördliche Kontrolle verbunden sein müssen. Als Tarifkontrahenten lasse man außer den juristischen Personen auch Gewerkschaften nach bisheriger Art und neben ihnen selbst Koalitionen ad hoc, also unorganisierte Mehrheiten, zu. Ähnlich verfährt der Rosenthalische Gesetzentwurf auch. Auf diese Weise können alle Rechtsformen sich entwickeln, und in der Praxis wird sich eine natürliche Auslese vollziehen, bei der die lebensfähigsten Gebilde die Zukunft erobern werden, welche aber auch eine Anpassung an verschiedene Gewerbeverhältnisse stets erlauben wird.



Rühr' dich und schaffe, eh' die Zeit entfliehet!
Es fallen dir nicht in den Schoß die Gaben;
An dem nar, was du schaffst, kannst du dich laben, —
Du selbst bist deines Glückes Schmied!

F. Böhmert.



Die Reichsversicherungsordnung.

Ein bedeutender Schritt auf dem Gebiete der deutschen Arbeiterversicherung ist mit dem vor einigen Tagen veröffentlichten Entwurf einer Reichsversicherungsordnung eingeleitet worden. Aufgabe des Entwurfs soll sein, die bisher bestehenden Arbeiterversicherungsgeetze formell zu einem einheitlichen Gesetze zu verbinden. — Die Versicherungsordnung gliedert sich in sechs Teile. Der erste Teil enthält die gemeinsamen Vorschriften für alle Versicherungsarten sowie die gesamten Versicherungsbehörden. Der zweite Teil behandelt die Krankenversicherung; der dritte die Unfallversicherung (Gewerbliche, landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung). Der vierte Teil bringt die Invaliden- nebst der Hinterbliebenenversicherung. Im fünften und sechsten Teile werden wieder Vorschriften gebracht, die für alle Versicherungszweige gemeinsam gelten. Hier werden die gegenseitigen Beziehungen der Versicherungszweige sowie das Verfahren in dem Streitverfahren dargelegt.

Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung beschränkt sich nicht nur auf die formelle Zusammenfassung der bestehenden Versicherungsbestimmungen, sondern bringt auch in den einzelnen Versicherungszweigen wesentliche Neuerungen. So wird die Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Diensthöten, die Hausgewerbetreibenden u. a. ausgedehnt. Hierbei ist auf die eigenartigen Verhältnisse dieser Personengruppen bei der Organisation, der Bemessung der Leistungen und der Ausbringung der Beiträge Rücksicht genommen. Weiter werden in der Krankenversicherung die Gemeindefrankensicherungen als die Versicherungsträger, welche die geringsten Leistungen gewähren, beseitigt. Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen zu heben und die zahlreichen aus der Klassenzerstückelung herrührenden Mängel zu beseitigen, werden die Krankenkassen durch Ausmischung der alten kleinen Betriebs- und besonders der kleineren und mittleren Ortskrankenkassen zu größeren Gebilden zusammengefaßt. Wie bei der Invalidenversicherung sollen künftig auch bei der Krankenversicherung Arbeitgeber und Versicherte gleiche Beiträge zahlen, während das die Versicherten allein belastende Eintrittsgeld wegfällt. Demgemäß wird auch das Stimmrecht im Vorstand und Ausschuß der Kassen zwischen Arbeitgebern und Versicherten gleichmäßig geteilt. Die Verhältnisse der Kassenbeamten zur Kasse werden nach dem Vorbilde bei den anderen Versicherungsträgern auf eine feste Grundlage gestellt. Die Verhältnisse sind im Vorgehen, um die Beziehungen zwischen Betriebs-, Apotheken- und Kassen zu ordnen sind zwei besonders paritätisch zusammengesetzte Schiedsinstanzen vorgesehen. Ein bestimmtes Arztsystem wird nicht vorgeschrieben. Endlich werden die eingeschriebenen Betriebs-, Apotheken- und Kassen unter Aufsicht der kleinen Gebilde, in ihrer Eigenschaft als Ersatzkassen in feste Beziehungen zu den Krankenkassen gebracht, während sie als

Zusatzklassen von der Reichsversicherungsordnung nicht betroffen werden.

Die Unfallversicherung weist eine Aenderung dahin auf, daß die Bauunfallversicherung in die gewerbliche Unfallversicherung vollständig hineingearbeitet worden ist. Materiell wird die Unfallversicherung bei den Handelsbetriebern erweitert und auf das nicht gewerbmäßige Halten von Reitieren und von solchen Fahrzeugen erstreckt, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Den seit Jahren gedrückten Wünschen der Berufsvereinigungen auf Aenderung der Bestimmungen über die Ansammlung der Reservefonds wird Entgegenkommen gezeigt.

Der Invalidenversicherung wird die Hinterbliebenenversicherung angegliedert. Die Hinterbliebenenversicherung soll laut Volltarifgesetz zum 1. Januar 1910 in Kraft treten. Bei der schwankenden und nicht ausreichenden Höhe der Eingänge aus den Getreide- und Viehzöllen sind die Leistungen an die Hinterbliebenen wie bei der Invalidenversicherung auf Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und auf Reichszuschüsse gestellt worden. Der Reichszuschuß wird ohne Rücksicht auf die Zollerträge in einem festen Betrage gewährt, der so bemessen ist, daß er im Durchschnitt der Jahre durch die mutmaßlichen Zollerträge gedeckt werden wird. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten werden in der Weise erhoben, daß die bisherigen Beitrittsmarken um durchschnittlich ein Viertel erhöht werden, nämlich in Lohnklasse I um 2 Pf., in II um 4 Pf., in III um 6 Pf., in IV um 8 Pf. und in Lohnklasse V um 10 Pf. Im ganzen betragen sie also 16, 24, 30, 38, 46 Pf. Die Invalidenrenten bleiben unverändert. Ähnlich wie bei der Rentenfürsorge der Beamten stehen die Hinterbliebenenbezüge in bestimmtem Verhältnis zur Invalidenrente des verstorbenen Ernährers, und zwar beträgt die Rente der invaliden Witwe drei Zehntel, die Waisenrente beim Vorhandensein einer Witwe drei Zwanzigstel der Invalidenrente des verstorbenen Mannes. Dazu tritt der Reichszuschuß mit je 50 M zu jeder Witwenrente und je 25 M zu jeder Waisenrente. Die Waisenrente wird den Waisen bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gezahlt. Wenn z. B. ein Arbeiter aus Lohnklasse IV, also mit etwa 1000 M Jahres-einkommen, nach Vollendung von 1500 Beitragswochen, mithin nach dreißigjähriger Versicherung, stirbt, so erhalten seine invalide Witwe 122,40 M und sein Kind 61,20 M jährlich an Rente, beide zusammen also 183,60 M.

Den Wünschen des Mittelstandes kommt die Reichsversicherungsordnung durch Einführung einer freiwilligen Zusatzversicherung entgegen. Diese Kreise, also der selbständige Handwerker, der Werkmeister, der kleine Landwirt usw., erhalten die Möglichkeit, von der neuen Versicherungseinrichtung nach eigener Wahl Gebrauch zu machen und sich eine erhöhte Versorgung aus der Invalidenversicherung zu schaffen. Die Durchführung ist einfach. Durch Einleihen einer freiwilligen Zusatzmarke im Werte von 1 M erwirbt der Versicherte eine Zusatzrente, deren Betrag mit der Anzahl der Einzahlungen und der Jahre, die seit der Einzahlung verfloßen sind, steigt. Hat er beispielsweise vom 25. bis zum 55. Lebensjahre monatlich 1 M eingezahlt, so erhält er im Alter von 65 Jahren eine Zusatzrente von jährlich 186 M.

Von dem früher lebhaft erörterten Plane, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung miteinander zu verschmelzen, ist Abstand genommen. Die in langer Arbeit entwickelte Selbständigkeit der Versicherungsträger (Versicherungsanstalten, Berufsvereinigungen, Krankenkassen) und die Verschiedenartigkeit ihrer Risiken, Leistungen und Beiträge lassen eine solche Verschmelzung kaum durchführbar erscheinen. Dagegen wird ein erheblicher Schritt zur Annäherung der verschiedenen Versicherungszweige aneinander unternommen. An die Stelle der zahlreichen verschiedenen Verwaltungsjurisdiktionen und Behörden aller Art, die bisher neben den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt zuständig waren, treten für alle Zweige der Versicherung einheitliche Versicherungsbehörden mit Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen, die sich als Versicherungsamt, Oberversicherungsamt (bisheriges Schiedsgericht) und Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) in drei Instanzen übereinander aufbauen. Diese unter einem bestimmten Vorsitzenden stehenden und mit Laienmitgliedern aus Arbeitgebern und Versicherten paritätisch besetzten Versicherungsbehörden können in den beiden unteren Instanzen je nach der Behördenorganisation der Bundesstaaten entweder vorhandenen Behörden angegliedert oder als besondere Behörden errichtet werden. Die Einheitlichkeit des so geschaffenen Instanzenzuges wird einen praktischen Fortschritt darstellen und hoffentlich auch die Klagen über das mangelhafte Zueinandergreifen der verschiedenen Versicherungseinrichtungen allmählich gegenstandslos machen. Zugleich ist mit der Einsetzung des Versicherungsamtes die Möglichkeit gegeben, die Arbeiterschaft an der Vorbereitung der Rentenfeststellung zu beteiligen. Eine Kritik des 1793 Paragraphen umfassenden Entwurfs der Reichsversicherungsordnung in seinen Einzelheiten läßt sich heute noch nicht geben. Bei der Darstellung des Wesentlichsten folgten wir den amtlichen Mitteilungen. Daß jedoch nicht alles, namentlich nicht bei der Krankenversicherung, nach Wunsch der Arbeiterschaft ausgefallen ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Rundschau.

Die christliche Arbeiterschaft für Arbeiterkammern. Das christliche Gewerkschaftsamt Hamburg veranstaltete am Sonntag, den 1. April, eine öffentliche Versammlung mit der Tagesordnung: Stellungnahme der christlich-nationalen Arbeiterschaft zu den Arbeiterkammern. Die Versammlung war zahlreich besucht und nahm einen sehr schönen Verlauf. Als Redner trat der Abgeordnete Gerner auf, der in seinem Referat besonders auch nachwies, wie sehr sich die Schmachtmacher gegen den Gesetzentwurf stellen nehmen. Der lehrreiche Vortrag wurde durch längere Ausführungen des Gewerkschaftssekretärs Krüger, sowie des Stadtratsordneners Pfänder noch ergänzt. Sodann wurde dem Kartellvorsitzenden Hoffmeyer die folgende Resolution vorgelesen und wurde dieselbe von der Versammlung einstimmig angenommen:

Die heutige, am 1. April tagende, zahlreich besuchte öffentliche Versammlung der christlich-nationalen Arbeiterschaft Hamburgs erklärt sich grundlegend für die Schaffung paritätischer Arbeiterkammern, weil hier die Gleichberechtigung von Unternehmern und Arbeitern gesetzlich anerkannt und durch die Arbeiterkammern gegenüber reinen Arbeiterkammern eine bessere Gewähr für praktische Erfolge einer Ausgleichung der bestehenden wirtschaftlichen Gegensätze; sie können also dem sozialen Frieden dienen. Die Versammlung erblickt in dem vorliegenden Gesetzentwurf annehmbare Grundlage für die Schaffung einer solchen Institution. Versammlung verleiht ihrer besonderen Freude darüber Ausdruck, daß nach der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs auch die Arbeiter- resp. Gewerkschaftssekretäre wählbar sind. Wenn auch noch nicht alle Wünsche der christlichen Arbeiterschaft berücksichtigt sind, so spricht die Versammlung demnach allen Abgeordneten und Förderern und Interessenten den Dank für ihre Mitarbeit aus und ermahnt, daß sie auch bei den weiteren Beratungen des Gesetzes Forderungen der christlich-nationalen Arbeiter mit allem Nachdruck vertreten. Schließlich bittet die Versammlung Reichstag und Bundesrat, dazu beizutragen, daß der liegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Wünsche der christlich-nationalen Arbeiterschaft Gesetzkraft findet.

Die Auslegung des Vereinsgesetzes zeitigt bei den Gerichten eigenartige Willen. Das Leipziger Landgericht hat neuerdings eine Entscheidung getroffen, die den Begriff „öffentliche Versammlung“ so erweitert, daß die freieren Bestimmungen des Gesetzes damit vollständig aufgehoben werden können. Ein Leipziger sozialdemokratischer Verein hatte eine Vereinsversammlung abgehalten, die nicht angemeldet war. Der Berufungsrat erhielt darauf eine Anklage, eine öffentliche Versammlung nicht angemeldet und nicht vor dem Landgericht gemeldet zu haben. Das Schöffengericht sprach ihm die Vereinsversammlungen nicht angemeldet zu werden Strafe das Landgericht kam auf die vom Staatsanwalt eingeleitete Verurteilung hin zu einer Verurteilung von 30 M. Es bejahte die Frage der öffentlichen Versammlung und begründete das folgt:

„Es handelt sich nicht etwa um einen Verein, denn das was sich Vereine nennt, sind gar keine Vereine, sondern Unterabteilungen im System der sozialdemokratischen Organisation über ganz Deutschland, die sich bloß den Namen Verein beigelegt haben. Das geht schon aus der räumlichen und numerischen Ausdehnung der angeführten Vereine hervor und daraus daß der Zweck der Mitgliedschaft ein sehr leichter ist. Außerdem kommt in Betracht, daß es sich um eine Versammlung zweierartiger angelegter Vereine handelt.“

Diese Entscheidung und ihre Begründung eröffnet ja gar keine Perspektiven. Wenn es der Regierung eines Tages kommt, und sie erklärt die Gewerkschaften für politische Vereine dann würden sie dem gleichen Schicksal verfallen. Das Urteil ist unhaltbar, und muß die höhere Instanz eine Rekluzierung vornehmen.

Der Deutsche Arbeiterbund hielt seinen fünften Delegierten in Leipzig ab. Aus den Verhandlungen ist ein Beschluß von wünschenswert, wonach die Bundesleitung beauftragt wird, 1. den deutschen Arbeiterbund dahin zu wirken, daß der Arbeiterbund als Organisation anerkannt und zur Hebung des politischen Verhandlungen geschlossen werden, 2. durch Tarifschlüsse mit dem Arbeitgeberstand für bessere baldigst geschehen Verhältnisse zu schaffen. Man kann wirklich daran gespannt sein, wie sich die Arbeitgeber zu diesem Beschluß stellen.

Die „Vergesellschaftung aller Produktionsmittel“, die Kardinalforderung der Sozialdemokratie, bezeichnet unter den heutigen Verhältnissen Eduard Bernstein in einem Artikel: „Revisionismus und Programmrevision“ in den Sozialistischen Monatsheften (Nr. 7) als „heiligen Wiberstimm“. Als ein bezeichnendes Beispiel dafür führt er die großen Werke der Montanindustrie die Elektrizitätswerke und andere Großbetriebe an, die eben den Charakter von Weltgeschäften angenommen hätten und eben wegen dieser Beziehungen zum Weltmarkt über die einfache Verstaatlichung schon hinausgewachsen wären, während ein wirtschaftlicher Weltverband der Nationen, wie er für eine internationale Vergesellschaftung erforderlich wäre, noch im weitesten Maße liege. Der Wunsch dieser großen Unternehmungen spiele eine so bedeutende Rolle in unserer Volkswirtschaft, daß es ein wahnsinniges Experiment wäre, ihm durch die Vergesellschaftung mit einem Schlag den Hals umdrehen zu wollen. Weit schreibt dann Bernstein:

Das mögen sich namentlich diejenigen gesagt sein lassen, die neuerdings wieder so eifrig am Werke sind, in unseren Reihen für die Katastrophentheorie Stimmung zu machen. Deutschland bezieht heute vom Ausland jährlich Rohstoffe und Halbfabrikate im Werte von über vier Milliarden Mark, und Nahrungs- und Genussmittel im Werte von über zwei Milliarden Mark, die bezahlt sein wollen, und die wir zum ganz überwiegenden Teil in Industrieprodukten zu bezahlen haben. Wer sich dies um seine Konsequenzen vergegenwärtigt, wird begreifen, wie wenig eine Katastrophe jener Art, wie die Katastrophentheorie voraussetzt, im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Partei der Sozialdemokratie, liegen kann. Dies Interesse nimmt mit dem Grade ab, als unsere Volkswirtschaft sich mit der Weltwirtschaft enger verzweigt.

Während also die „rechtgläubigen“ Kreise in der Sozialdemokratie der Meinung sind, daß die Großbetriebe am ehesten für die Vergesellschaftung reif seien, weiß hier Bernstein mit guten Gründen das Gegenteil nach.

Was bleibt da letzten Endes von der Theorie der Sozialdemokratie überhaupt übrig? Nichts! Und trotzdem laufen in noch Tausende von Arbeitern in hilfloser Verblendung nach.

Deutscher Generalstreik in Frankreich. Nachdem auch der französische Postbeamtenstreik erloschen ist, droht dieser Staat bereits wieder eine ähnliche Katastrophe, die schließlich noch ärger werden kann als die erste. Die Beamten scheinen nämlich unter den Einfluß der Syndikalisten (ähnlich den deutschen Anarchosozialisten) zu gelangen, die vollständig auf dem Boden des Generalstreiks stehen. Wenn die Regierung die gestellten Forderungen der Postbeamten nicht bewilligt und den mitleidigen Minister nicht befreit, soll am 1. Mai der Generalstreik beginnen. Frankreich hat es wirklich weit gebracht. Jegliche Autorität des Staates und der Regierung ist bei dem Beamten verloren gegangen. Die Regierung muß klein beigeben, weil sie nach außen hin nicht noch mehr an Ansehen verlieren will, wie das ein für sie verloren gegangener Streik mit sich bringen muß. Aber sie erntet nur, was sie gesät hat. Der Kampf gegen das Christentum und der Raubzug an dessen Eigentum hat eben jene Autorität geraubt, die zur Durchführung eines durch Staatsverweigerung notwendig ist. Wahrscheinlich ein Wendepunkt für andere Staaten. Wo das sittliche Fundament fehlt, nur da können sich vor der Moral Taten zu rechtzertigender Strafe ausbreiten.

A. Verwaltungsjellen.

Table with columns: Einnahme, Ausgabe, Bilanz. Rows include: An Kassenbestand am 1. Juli 1908, Eintragsgebühren, wöchentlichen Beiträgen, etc.

B. Hauptkaffe.

Table with columns: Einnahme, Ausgabe, Bilanz, Vermögens-Answeis. Rows include: An Kassenbestand am 30. Juni 1908, Aus den Verwaltungsjellen in Bar und Wertpapieren, etc.

Table with columns: Ausgabe, M, S. Rows include: a) Verbandsorgan: Für Satz, Druck, Papier und Expedition, Redaktion, Porto, etc. b) Agitation: An das Sekretariat Baden-Württemberg, Brandenburg-Pommern, etc. c) Unterfützungen: An Rechtschutz, Krankenunterfützung, etc. d) Verwaltung: Für Gehalt, Anshilfe im Bureau, Kassenrevision, etc.

Maurern gleichgestellt: 52 1/2 und 53 Pf. Hier haben mit uns die Maurer für die Zimmerer durch ihren damaligen Kampf wieder einmal die Kassen aus dem Feuer geholt. Der freie Zimmererverband hat es dann leicht, mit seinen Erfolgen zu prunken. In Posen und Schrimm wurden die Beiträge auf Grund des Schiedspruchs auf zwei Jahre verlängert, jedoch ohne Lohnerhöhung. In Kalosch und Mogilno kam es zu keinem Vertragsabschluss; in ersterem Ort wurde der Lohn um 1 Pf. pro Stunde erhöht. In Mogilno wurde der alte Vertrag auf ein Jahr verlängert. In Kempen in Posen wurde der Vertrag auf zwei Jahre verlängert, mit 2 Pf. Lohnerhöhung in 1908 und 1 Pf. für 1909. In Wronke und Graech führten die Bewegungen zu keinem Erfolg. In Wronke war es die schlechte Arbeitsgelegenheit, in Graech die Unzufriedenheit der Kollegen und die Starckhaftigkeit der Unternehmer. Nach unseren Anknüpfungsversuchen und Schriftwechsel erhielten wir folgende Antwort:

„Graech, den 3. August 1908. An den Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands. Posen, Halbborsstr. 41. Antwort auf Ihr gest. Schreiben, v. 20. 7. 08. Am 15. Juni d. J. habe ich erklärt, daß mich Inhalt und Auffassung Ihres Schreibens vom 14. 6. 08 veranlassen, mit Ihnen nicht in Verhandlungen zu treten. Hierin bin ich anderen Sinnes nicht geworden. Unser Briefwechsel habe ich Herrn Dolgins und Herrn Andrzejewski zur Kenntnisnahme gesandt. Weiteres ist nicht erfolgt und wird meinerseits auch nicht erfolgen.“

Das ist offenkundiger Ton! Die folgende Tabelle gibt uns einen Ueberblick über die Lohnverhältnisse und Arbeitszeit von 1907-1908-1909.

Table with columns: Ort, Arbeitszeit 1907, 1908, 1909, Lohnverhältnis, etc. Rows include: Argenau, Gnesen, Hohensalza, etc.

*) Laufzeit wird als Arbeitszeit angedehnet.

In Schneidemühl (Zimmerer) und in Kalosch besteht für unsere Organisierten kein Tarif. Dazü kommen in Schneidemühl die Maurer, an deren Tarif wir beteiligt sind. Der Lohn steigt mit dem 1. 1. 09 von 44 auf 45 Pf. die Stunde. Die meisten unserer Mitglieder in der Provinz Posen arbeiten zu tariflich geregelten Arbeitsbedingungen. Die Zahl der Tarifverträge beträgt 12, davon 9 mit dem Deutschen Arbeitgeberbund und 3 mit örtlichen Arbeitgebervereinen. Die Zahl der im Tarifverhältnis arbeitenden Mitglieder beträgt 1076 in 12 Städten mit einer Gesamtbevölkerung von 232 184.

Die Verhandlungen betr. die Lohnbewegungen begannen im Dezember 1907 und endigten im August 1908.

Bei allen mit Arbeits einstellen verbundenen Bewegungen stellen uns sozialdemokratisch organisierte Maurer und Zimmerer in den Rücken. Das suchen die örtlichen Führer dieser Bewegung abzustreiten; ich muß es voll und ganz anrecht erhalten.

Die wirtschaftliche Lage der Bauhandwerker war im vergangenen Jahre eine sehr traurige. Die Arbeitslosigkeit hat manchen in großes Elend gebracht, und beharrt es längerer Zeit, um die Schäden wieder auszumergen. Den Tarifverträgen haben es die Kollegen zu verdanken, daß sie nicht größeren Schikanen ausgesetzt waren. Die Wohnungsverhältnisse lassen viel zu wünschen übrig, und müssen die Kollegen, wenn sie auf dem Lande arbeiten, oft zwischen oder bei dem lieben Müchlein schlafen. Allmählich wird es auch hier besser.

Die Arbeitgeber sind, wie das schon aus den Musterverträgen hervorgeht, mit wenigen Ausnahmen in Stadt und Land alle organisiert und gehören dem Deutschen Arbeitgeberbunde in Berlin an. Die Haltung derselben war bis jetzt im allgemeinen eine erträgliche; hier und da gab es noch immer Querhiebe, welche das Koalitionsrecht nur für sich in Anspruch nehmen, dem Gesellen es aber verbieten, sich ebenfalls zu organisieren. Wir glauben aber auch mit diesen fertig zu werden, mag es auch noch ein bißchen dauern; die Zeit wird kommen, wo sie mit uns verhandeln und Tarife abschließen werden.

Das neue Vereinsgesetz hat uns bis jetzt, außer geringfügigen Vorkommnissen, keine Schwierigkeiten gemacht.

Der Kampf mit unseren sonstigen Gegnern war der gleiche wie früher. Besonders bekämpften uns die polnische Berufsvereinigung, allerdings mit dem Erfolge, um nach wie vor im Baugewerbe gleich Null zu sein. Dann kommen die Herren Sozial und zum Schluß der Herr „Kriminal“ Sagabe von den katholischen Fachabteilungen. Der Kampf hat uns bis heute nicht geschadet, — im Gegenteil.

In Versammlungen, Verhandlungen, Sitzungen und Kassenrevisionen waren im vergangenen Jahre 225 Tage nötig, an welchen der Bezirksleiter teilnahm. 98 mal mußte er im Bezirk übernachten, außerdem war eine Reihe Hilfskräfte nötig. Der schriftliche Verkehr bestand in 409 Briefen, 657 Postkarten, 1011 Drucksachen und 66 Telegrammen; ferner mußten eine Reihe Gesuche, Reklamationen und Klagen angefertigt werden und die Kollegen vor den Gerichten vertreten werden.

Alles in allem war das vergangene Jahr ein Jahr der persönlichen und materiellen Opfer, um der gesamten Bauarbeiterchaft in der Provinz Posen in ihrem Elend zu helfen, und diese Hilfe wurde vom Verbande gern und mit Liebe geboten. Nun sollen aber auch die Kollegen ihre Pflichten nicht vergessen und in diesem Jahre, mit Beginn der Bauzeit, froh und opferbereit an das Werk herangehen und unsere Ideen unterstützen. Wir werden dann am Schlusse dieses Jahres vor weit besseren Erfolgen berichten können; denn die Ausichten sind nicht allzu schlecht, es liegt nur an uns allein. Wenn wir uns ein besseres Dasein verschaffen wollen, so muß jeder für den Verband in seinem Kreise nach besten Kräften wirken, und der Erfolg bleibt gewiß nicht aus!

Indem ich sämtlichen Kollegen, die mich im letzten Jahre unterstützt haben, meinen herzlichsten Dank ausspreche, bitte ich auch für die Zukunft dasselbe Interesse zu bewahren, um mit vereinten Kräften Großes zu schaffen.

Gelegentlich des Besuchs...

Vorstehende Rechnung haben wir geprüft und mit den Belägen in Einnahme und Ausgabe in Uebereinstimmung befunden. Der Kassenbestand ist uns nachgewiesen.

Berlin, den 25. März 1909. Die Revisoren: E. Hildebrand, Berlin. Ernst Martin, Berlin. A. Schönekäs, Königsberg. Fr. Jacobi, Hauptkassierer.

Uebereschäftige Streikunterfützung sandten zurück: Straßburg 20 M., Kirchwarbis 86,92 M., Dernbach 92,17 M., Sauringen 83,88 M., Burghausen 331,51 M., Landeshut 11,85 M., Wilsbiburg 87,20 M., Runding 14,30 M., Mülhanjen, Elß, 21,10 M., Warmen-Eberfeld 16,88 M.

Jahresbericht des Bezirks Posen.

Die Bauzeit lag auch in unserem Bezirk im verfloßenen Jahre sehr danieder. Wohl war in einigen Orten infolge Wohnungsmangels eine regere Bauzeit, jedoch wurden diese von den Arbeitslosen der größeren Städte wie Posen, Bromberg und Thorn, jener fast der ganzen Provinz Westpreußen überflutet. Der Wiederaufbau der abgebrannten Juchterfabrik in Amsee bei Hohensalza, ferner einige Bauten der Sanierungskommission in letztgenanntem Ort haben die Bauzeit im Vorkriegsgebiet Hohensalza wesentlich beeinflusst. Die preussische Enteignungs-politik hat die Bauzeit in den ländlichen Gebieten stark gedämpft, und da die Provinz Posen überwiegend Landwirtschaft betreibt, haben wir den Nachteil stark zu spüren bekommen.

Trotz der schlechten Bauzeitigkeit haben wir die Mitgliederzahl auf der alten Höhe erhalten. Einem lange ersehnten Wunsche kam der Zentralverband nach, indem er Niedererschleßen zu einem eigenen Bezirk mit dem Sitz in Breslau abtrennte. Der neue Bezirk erhielt 642 Mitglieder zugewiesen. Neue Zahlstellen wurden im Bezirk Posen gegliedert in Tremeßen, Poppeno, Mieschitz, Stenischewo, Schneidemühl und Grabow, Strelino wurde wieder neu errichtet. Diese äußeren Erfolge lassen uns zuversichtlich in die Zukunft schauen. Beim Anknüpfung der Konjunktur werden sich die Kräfte unserer intensiven Agitation zeigen.

Mit dem inneren Ausbau der Organisation ist es nicht so fortwärtig gegangen, wie ich das in vorigen Berichten gewünscht habe. Die meiste Tätigkeit mußte auf die Lohnbewegungen verwendet werden. Trotzdem hat sich das Verhältnis nicht verschlechtert, eher kann man noch eine Besserung annehmen. Der Besammlungsberuf ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, durchgehends besser geworden. Die Zentralisation wurde endgültig durchgeführt, so daß 12 Verwaltungsjellen mit 33 Zahlstellen zurzeit bestehen. Am Schlusse des 3. Quartals hatten rund 1400 Mitglieder ihre Beiträge voll bezahlt. Rangeln tat es noch an energischeren Kassierern und Vertretungsmännern, die sich auch nicht scheuen, den Mühsüßigen etwas lebhafter auf den Leib zu rücken. Flugblätterverteilungen wurden zwei vorgenommen.

Die Lohnbewegungen waren sehr zahlreich, auch kam es in einigen Orten zum Kampf. Die Gnesener Unternehmer eröffneten den Kassen unter Tariflohn. In Argenau erziehen den Unternehmern unsere gestellte Forderung von 5 Pf. zu hoch. Eine Sitzung konnte nicht zustande kommen, und sperrten die Unternehmer aus. Später langten sie das ab. Wie es in Posenheit bei Kalosch liefen ist folgende Tabelle oben:

„Argenau, den 27. März 1908. Herrn Maurer Czepla Meperch.

Hierdurch teile ich Ihnen mit, sobald Sie die Fundamente ausgegraben haben, daß Sie samt den Arbeitern sofort nach hier kommen. Morgen abend werden von mir sämtliche Maurergefellen sowie Maurerarbeiter entlassen, was Sie den bei Ihnen arbeitenden Maurerarbeitern sofort mitteilen wollen.

Hochachtungsvoll gez. E. Rippe. Artur Rippe.“

„Argenau, den 27. März 1908. Herrn Maurer Koszcielny z. B. Plonkowlow.

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß morgen, also Sonnabend, den 28. d. Mts., lt. Beschluß der Argenauer Baumeister sämtliche Maurergefellen sowie Maurerarbeiter entlassen werden.

Hochachtungsvoll gez. E. Rippe. Artur Rippe.“

Durch den bekannten Schiedspruch fand der Kampf seine Erledigung mit 2 Pf. Lohnerhöhung, in Gnesen durch Schiedspruch des dortigen Gewerbegerichts. In Kruschwitz kam es zum ersten Male zu einem Tarifvertrag. Die Arbeitszeit wurde um 1/2 Stunde verlängert und der Lohn um 4 Pf. pro Stunde erhöht. In Hohensalza wurde der Stundenlohn um 1 Pf. erhöht, für Ueberlandarbeit um einen weiteren Pfennig. In Schwierzin kam es zur Erneuerung des Vertrages mit 2 Pf. Lohnerhöhung, die fastelweise eintritt. In Schönlanke hatten die Verhandlungen keinen Erfolg, und mußten wir mit Sperren vorgehen. Diese endigten bis auf den Zimmermeister Gehard mit Erfolg. Letzterer unterschrieb zuerst den Tarif; als er dann genügend Leute hatte, zog er die Unterschrift wieder zurück. In Posen wurde der Lohn für die beiden Vertragsjahre um je 1/2 Pf. erhöht, dafür mußten wir die bisher mitbezahlte Stunde vor den hohen Feiertagen, die aber nicht gearbeitet wurde, preisgeben. Bei den Verhandlungen in Posen stellte sich heraus, daß der Beamte des freien Maurerverbandes, Schulz, den Unternehmern bereits im Jahre 1906 den Vorschlag mit der Richtbezahlung besagter Stunde gemacht hat. Vorher machten die „Gewissen“ unseren Kollegen Hoffe den Vorwurf, dieses getan zu haben. So wurde auch hiermit Einhalt geschaffen. Die Posenener Zimmerer, die in 1906 den alten Tarif mit 49 und 50 Pf. pro Stunde verhängt hatten, wurden mit den

Weiden, den 9. April. Vergangenen Sonntag hielt unsere Zahlstelle eine außerordentliche Versammlung ab. Nachdem der bisherige Vorsitzende Georg Brel, trotz seiner oftmaligen Versicherung, stets der christlichen Organisation treu zu bleiben, seinen Posten als Vorsitzender nicht nur grundlos niederlegte, sondern auch aus der Zahlstelle austrat, mußte die Wahl eines Vorsitzenden vorgenommen werden, und wurde als solcher Kollege Johann Omeiner einstimmig gewählt. Da Kollege Omeiner bisher das Amt des Kassierers versah, wird es nun notwendig, daß in nächster Versammlung auch ein neuer Kassierer gewählt wird. Es soll nicht unsere Sache sein, in diesen Fällen auf das unschöne Verhalten des ausgeschiedenen Brel näher einzugehen, werden aber um so schärfer gegen ihn vorgehen, wenn er es nicht unterläßt, seine ungerichteten Beschimpfungen, verbunden mit der schärfsten Gegenagitation, einzustellen. Wir machen daher an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß sich alle Kollegen, die über Organisation oder Arbeitsverhältnisse usw. Aufklärung wünschen, an Kollegen Joh. Omeiner, Pfarrgasse 18, wenden können, der jederzeit gern bereit ist, hierin Auskunft zu erteilen. Desgleichen können sich auch alle zugewiesenen Kollegen an obige Adresse wenden.

Maurer und Bauhilfsarbeiter.

Stag. Am Karfreitag tagte hier eine Zahlstellenskonferenz der Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute. Aus dem erstatteten Bericht ist zu entnehmen, daß an allen Orten ein Fortschritt zu verzeichnen war. Die Mitgliedszahl von 200 ist überschritten trotz der scharfen Gegenagitation der „Reinert“. Die Beratungen waren recht lebhaft, und haben wir auf weitere Zunahme an Mitgliedern zu rechnen. Nachdem über die Lohnbewegung gesprochen und die Lohnkommission eingesetzt war, hielt Kollege Pfeiffer-Breslau noch einen lehrreichen Vortrag. Die gut besuchte Konferenz wurde um 5 1/2 Uhr geschlossen; mögen nun die Kollegen ihr Versprechen halten und tüchtig in der Agitation tätig sein!

Gabelschwert. Unsere Zahlstelle hat sich seit vorigem Jahr gut entwickelt. Die Zahl der Mitglieder ist bis auf 70 gestiegen. Das Vertrauensmännersystem ist eingeführt, und wird es nun möglich sein, die uns noch fernstehenden Kollegen recht bald zu gewinnen. Möge daher jeder Kollege eifrig in der Agitation tätig sein, damit die Lohnbewegung zu unseren Gunsten ausfällt.

Einigen. Am 31. März tagte unsere diesjährige Generalversammlung. Kollege Apel eröffnete dieselbe und dankte den Kollegen für das zahlreiche Erscheinen. Auf der Tagesordnung stand 1. Wahl des Vorstandes, 2. Bericht des Kollegen Rogge, 3. Bericht des Kollegen Rogge. Die Wahl leitete der Kollege Rogge. Aus derselben gingen hervor, als 1. Vorsitzender Kollege Apel, als 1. Schriftführer Kollege Föbke, als 1. Kassierer Kollege Friebr. Busse; Hauskassierer Albert Busse und Karl Föbke. Sämtliche Kollegen nahmen die Wahl an. Kollege Rogge dankte den Kollegen und ging zu Punkt 2 der Tagesordnung über, indem er Bericht erstattete über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsstelle Recklinghausen. Zu Punkt 3 sprach Kollege Batum von den Metallarbeitern über christliche Gewerkschaft und Arbeitervereine. Er forderte die Kollegen auf, am Sonntag, den 4. April, nachm. 4 Uhr, im Lokal Veug zu Lenkerbeck recht zahlreich zu erscheinen. Mit der Mahnung zu eifriger Agitation in diesem Frühjahr, und zur Förderung des Bauarbeitergesetzes, schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Versammlung.

Sterkrade. „Wer nicht unterschreibt, mit dem sind wir schnell fertig.“ so erklärte am 27. März der Polter Kraft aus Hosenfeld. Die Firma Koppers aus Essen baut nämlich in Sterkrade auf Straße Sterkrade eine Batterie Koksöfen. Dortselbst arbeitet eine größere Anzahl organisierter Maurer und Bauhilfsarbeiter. Bis vor kurzer Zeit wurde die tatsächlich festgelegte Arbeitszeit eingehalten. Am 27. März wurde nun plötzlich an der Baubude ein Schriftstück angehängt, mit der Aufforderung: „Wer 11 Stunden arbeiten will, der schreibe seinen Namen rechts hin, wer 10 Stunden haben will, links.“ Mündlich wurde vom Polter Kraft erklärt, wer nicht 11 Stunden arbeiten will, mit dem sind wir schnell fertig. Mit anderen Worten, wer nicht gehorcht, der fliegt auf Straßenpflaster oder er kriegt einige Pf. abgezogen, wie es im Frühjahr 1908 in Waternberg der Fall war. Herr Kraft rief zuerst seine Getreuen zu sich in die Bude und selbst mußten in seinem Weisem das Schriftstück unterschreiben. Zwei Maurer, die telegraphisch abberufen wurden, da in ihrer Familie ein Sterbefall vorgekommen war, mußten ebenfalls erst unterschreiben. Es scheint, als wenn System seitens der Firma Koppers in der ganzen Sache läge, denn auch in Wülheim (Mühe) auf der Friedrich-Wilhelmsstraße und in Hamm auf Straße De Wendel hat man derartige Unterschriften für den Tarifbruch gesammelt. Leider haben auch organisierte Kollegen mit unterschrieben. Zu verfluchen ist das, da sie sich vor Entlassung oder Lohnreduzierung schützen wollten. Denn tatsächlich sind schon solche, die nicht unterschrieben haben, entlassen worden. Aber immerhin mußte erst die Organisationsleitung in Kenntnis gesetzt werden, damit diese Abwehrmaßregeln ergreifen konnte. Es sollen sich aber auch bedauerlicherweise unter den Organisierten einige Kollegen befinden haben, die für die 11stündige Arbeitszeit propagierten. Und das angesichts der allgemein damiederliegenden Konjunktur. Wann werden diese Menschen einmal geschert und lernen begreifen, wie sehr sie mit ihrer Handlungsweise die Allgemeinheit der Kollegen schädigen. In der Regel sind das solche, die die Organisation nur auszunutzen trachten. Wir werden untersuchen, inwieweit eine Verschuldung zutrifft, und unsere Maßnahmen danach einrichten. Im übrigen raten wir den Kollegen, nichts mehr zu unterschreiben, ehe sie die Organisationsleitung um Verhaltensmaßregeln angegangen haben.

Aus Arbeitgeberverbänden.

Die Arbeitsnachweisfrage auf der Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe. Wir haben bereits in Nr. 12 dieses Blattes auf die Anträge zur Einführung unparteiischer Arbeitsnachweise innerhalb der Arbeitgeberverbände im Baugewerbe hingewiesen. Wir fragen heute die Verhandlungen über diesen Gegenstand, soweit die Arbeitgeberverbände darüber berichtet, nach.

Herr Rein-Stettin referierte über die Arbeitsnachweise. Er gab eine Darstellung der Entwicklung und Einrichtung der kommunalen Arbeitsnachweise, die nicht für das Baugewerbe verwendbar seien. (?) Er empfahl, mit der Gründung unparteiischer Arbeitsnachweise sogleich vorzugehen. Folgende von ihm vorgelegten Leitsätze wurden angenommen:

1. Ordnungsmäßig eingerichtete und verwaltete Arbeitsnachweise wirken erzieherisch für alle Beteiligten und sind wesentliche Mittel, die Organisationen der Arbeitgeber zu kräftigen.
2. Einem vollen Erfolg nach dieser Richtung hin verpflichtet nur die obligatorischer Arbeitsnachweise.
3. Die Arbeitsnachweise sind von den Arbeitgebern einzurichten und zu verwalten, denn sie verteilen die Arbeiter und haben die gesamte Verantwortung auf den Arbeitgebern den Bauherren und Behörden gegenüber zu tragen.

4. Es ist anzustreben, für das gesamte Baugewerbe in den Städten oder Bezirken gemeinschaftliche Arbeitsnachweise zu schaffen.

5. Es ist mit allen Mitteln dagegen zu kämpfen, daß von den Behörden ein Zwang auf die Arbeitgeber dahin ausgeübt wird, die von ersteren eingerichteten und verwalteten Arbeitsnachweise benutzen zu müssen.

Mitteilend soll auf der Generalversammlung des Bundes über die Entwicklung der Arbeitsnachweise berichtet werden. Wie aus den Leitsätzen hervorgeht, sind nicht soziale Motive, die die Herren vom Arbeitgeberbündnis leiten, sondern nur der Machtanspruch, um sich ein dauerndes Übergewicht über die Arbeiter zu schaffen.

Die Arbeitgeberverbände Österreichs, die von den deutschen Scharfmachern abgeduckt haben, befinden sich auf dem Kriegspfade gegen das Koalitionsrecht der österreichischen Arbeiter. Sie bereiten eine Petition um einen Gesetzesentwurf an das Abgeordnetenhaus dieses Landes vor, wonach das Streikpostensystem verboten sein soll, ferner das Betreten fremder Wohnungen, Werkstätten, Bauplätze usw. zu dem Zweck, um Arbeitgeber oder Arbeiter „in der Ausübung ihres Berufes zu hindern“. Wer vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Kündigungsfrist die Arbeit verläßt oder dazu verleitet, soll für den entstandenen Schaden haften und zu Arrest verurteilt werden. Die Anwendung von Zwang, Drohung, Belästigung oder Verunsicherung zum Zwecke des Beitritts zu einer Organisation soll ebenfalls mit Arrest geahndet werden. Das gleiche für Androhung oder Verhängung von Boykott oder der Sperre des Betriebes, ebenso Forderung für allen entstehenden Schaden. Bei größeren allgemeinen Arbeitsseinstellungen Verbot aller Versammlungen auf der Straße, öffentlichen Plätzen, Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel. Wegen Erpressung bestraft soll werden, wer unter Androhung des Streiks versucht, die Entlassung eines Beamten oder Arbeiters oder die Aufnahme eines solchen zu erzwingen. Wie man sieht, wollen die österreichischen Scharfmacher gleich ganze Arbeit machen. Interessant ist, daß sie den § 4 des jetzigen österreichischen Koalitionsgesetzes aus ihrem Gesetzentwurf herausgelassen haben. Derselbe besagt, „die in §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerkschaften zu dem Zweck, um den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, Anwendung“. Noch interessanter ist, daß all dies zum Schutze „der nationalen, wirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Basis organisierter Gewerkschaften“ verlangt wird. Obgleich vor sozialdemokratischer Vergeßlichkeit. Das Zentralorgan der christlichen Gewerkschaften, „Der christliche Gewerkschafter“, lehnt diese „Sach“ jedoch entschieden ab und sagt: „So traurig auch das Verhalten der Sozialdemokraten in vielen Fällen ist und so sehr dies auch von uns verurteilt wird, wir verwahren uns doch dagegen, daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird; zumal in unser Strafgesetz vollumfänglich, um Uebergriffe hintanzuhalten und die Anwendung von Gewaltmitteln zu verhindern zu können, wenn nur von den diesbezüglichen Bestimmungen richtig Gebrauch gemacht wird. Die christlichen Arbeiter schützen sich aber gegen den sozialdemokratischen Terrorismus am besten durch mächtige christliche Gewerkschaftsorganisationen, welche auch dafür sorgen werden, daß die von der „Vereinigung der Arbeitgeber Österreichs“ angestrebten „Reformen“ unseres Koalitionsgesetzes nur das bleiben werden, was sie sind: fromme Wünsche.“ Diesem Standpunkt kann man nur zustimmen. In Wirklichkeit handelt es sich ja auch bei den Scharfmachern um die Knebelung aller Arbeiterorganisationen.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Eine Trinkerfürsorgekassette wird, wie die „Köln. Bzg.“ mitteilt, auch in Köln errichtet werden. Um Vereine und Behörden für die Unterstützung dieser Einrichtungen zu erwarman, sind die Ergebnisse schon bestehender Fürsorgekassen sehr geeignet. In Düsseldorf hat kürzlich im Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke Pastor Wurthardt in einem Vortrag, „Aus dem buntesten Düsselbort“ über die Alkoholfürsorge berichtet, die in jedem Mittwoch im Gebäude der Landesversicherungsanstalt in Düsseldorf abgehalten wird. Die Sprechstunden wurden im vorliegenden Jahr von 232 Personen in Anspruch genommen. In 61 Fällen kamen die Trinker selbst, in 180 Fällen waren es die Angehörigen des Trinkers, die in der Sprechstunde ein Verlangen gegen den Trinker beantragten; nur in einem Falle tat dies die Polizei. Von diesen Trinkern waren 217 männlichen und 15 weiblichen Geschlechts, 181 Verheiratete, 51 Ledige, 153 bei der Landesversicherungsanstalt Versicherte, 79 Nichtversicherte. Bei 74 der 153 Versicherten nützte Ermahnung in der Sprechstunde, bei 6 wurde der Anschluß an das Kreuzbündnis, bei 9 der Anschluß an das Blaue Kreuz vermittelt; 49 wurden den Trinkerheilstätten, 3 den Arbeiterkolonien und 2 den Srennanstalten überwiesen, und bei 10 wurde ein Entmündigungsantrag gestellt. Die Landesversicherungsanstalt ist gerade bei Überweisung dieser Alkoholkranke in Trinkerheilstätten durchaus nicht bürokratisch, sondern mit anerkannter Schnelligkeit vorgehen; oft schon wenige Stunden nach Einreichung des Antrages war der Alkoholkranke in einer Trinkerheilstätte. Der Redner wies darauf hin, daß die Landesversicherungsanstalt, deren idealistischer Beweggrund er durchaus nicht zu nahe treten wollte, nur mit einem solchen Verfahren ihren Interessen gemäß handle, weil sie selbst ein starkes Interesse daran habe, daß die Trunksucht nicht zu früh zur Invalidität führe. Ein gleiches Interesse, sich der Alkoholkranke anzunehmen und auch dem Mißbrauch im Trinken vorzubeugen, habe auch die Kommunalverwaltung; es stehe daher zu erwarten, daß auch diese die Bestrebungen in absehbarer Zeit unterstützen werde.

Von den Arbeitsstellen.

Singen. Ein schweres Bauunglück ereignete sich am 5. April in dem Neubau der Villa Fischer an der Mainzer Straße, wobei zwei Leute tot blieben und fünf teils schwer, teils leicht verletzt wurden. Innerhalb des Hauses sollte in zwei Meter Höhe eine etwa vier Zentner schwere Fensterbank aus Granit verlegt werden; der Stein war bereits auf das Gerüst gezogen worden, als das Gerüst brach und der Stein mit dem gesamten Gerüstwerk herabstürzte. Die auf dem Gerüst stehenden sieben Maurer und Handlanger wurden unter den Trümmern begraben. Zwei Leute von 26 bzw. 21 Jahren blieben sofort tot. Einer wurde von dem schweren Granitstein völlig zerquetscht. Sehr schwer verletzt wurde ein 33jähriger Polier aus Singen, desgleichen ein 19- und ein 24 Jahre alter Arbeiter. An dem Aufkommen dieser schwerverletzten wird gezweifelt. Von den beiden Verstorbenen trug einer einen Armbruch, der andere Schenkelbrüche.

Briefkasten.

Rheine. Der Bericht ist hier angekommen, wir haben aber von einer Veröffentlichung aus verschiedenen Gründen, die wir hier nicht angeben können, abgesehen. Die gleiche Mitteilung ging uns von Düsseldorf zu Freund Grag.

Schenkberg. Nein, Du brauchst Dich nicht anzumelden Grag.

Literarisches.

Die gelben Gewerkschaften, von Max Roeder, Chefredakteur. „Die demokratischere Wirkung der gelben Gewerkschaften leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, in welcher Stellung die gelbe Gewerkschaft zu dem Arbeitgeber sich befindet. Ein Vertragsverhältnis, in welchem der eine der Kontrahenten das willkürliche Werkzeug des andern Kontrahenten ist, ist ein solches, von dem der Jurist sagen würde, es verleiht gegen die gute Sitten. Dabei wird dem Arbeitnehmer in der gelben Gewerkschaft jedes Gefühl von Freiheit und Selbstständigkeit unbenommen, das bedeute man wohl, auch jedes Verantwortlichkeitsgefühl genommen. Dazu kommt der Umstand, daß die gelbe Gewerkschaft ein dem Arbeitnehmer gesetzlich garantiertes Recht das Recht der Koalitionsfreiheit, Unvorkehrung macht — genügt genug der Beweise für die demokratische Wirkung der gelben Gewerkschaften.“ So sagt der Verfasser selbst in seiner kleinen Schrift, die im Tageskampfe gegen die „Gelben“ wertvoll Dienste tut. Preis pro Stück 10 Pf. im Verlage des Verfassers.

Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Für die praktischen Gebrauch in Vereinen und Versammlungen erläutert von einem Mitglied des Deutschen Reichstags. M. Glaback 1908. 102 S. 8°. Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. Preis 50 Pf. gebunden.

Inhaltsverzeichnis: Einleitung. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit. Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts. Der politische Verein. Pflichten des politischen Vereins. Von dem Wahlkomitee. Num. 100. Beschränkung der Versammlungen. Ausnahmen von der Anzeigepflicht der Versammlungen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Form der Genehmigung oder Ablehnung des Gesuches und Gründe für letztere. Das Recht der Jugendlichen im Reichsvereinsgesetz. Strafbestimmungen. Bekanntgabe der Mitgliederzahl. Verhältnis des Reichsvereinsgesetzes zum sonstigen Reichsrecht. Verhältnis des Vereinsgesetzes zum Landesrecht. Anhang I. Plakativwesen, Druckblätter, Flugblätter. Anhang II. Bestimmungen der Reichsvereinsgesetz. Anhang III. Ausführungsverordnungen. Anhang IV. Rechtsmittelbelehrung.

Ein Schriftchen, im Kupfern recht ansprechend und handlich, belehrt über Begriffe und Art der Vereine und Versammlungen, über Anmeldepflicht und -form, über die Gründe, die eine Genehmigung von Seiten der Behörde rechtfertigen, über die Stellung der Jugendlichen zum Koalitionsrecht, über Strafbestimmungen und über das Verhältnis des Reichsvereinsgesetzes zum übrigen Reichs- und Landesrecht. Vier Anhänge ergänzen und erklären die allgemein verständlich behandelte Materie. Praktisch am wertvollsten dürfte vielleicht Anhang IV sein, der als Rechtsmittelbelehrung gedacht, an Beispielen darlegt, wo und wie eine Klage oder Beschwerde anzubringen und zu verfahren ist.

Der Eisenbeton. Formeln, Tabellen und Grundsätze zum Gebrauch für Berechnung von Eisenbetonbauwerken. Von Ing. Paul Weiske, Berlin 1909. 48 S. Verlag der Tonindustrie-Zeitung, G. m. b. H. Preis 3 M. — Wie schon der Titel des Buches, welches in zweiter Auflage vorliegt, sagt, umfaßt dasselbe Formeln und Tabellen zur Berechnung von Eisenbetonkonstruktionen. Der erste Teil enthält diejenigen Formeln nebst kurzer Herleitung, welche erforderlich sind, um bei gegebenen Querschnittsabmessungen die entstehenden Materialbeanspruchungen auf der Grundlage der ministeriellen Bestimmungen vom 24. Mai 1907 zu ermitteln. Im zweiten Teil sind diejenigen Hilfsmittel gegeben, mittels welcher bei gegebenen Momenten die erforderlichen Querschnittsabmessungen bestimmt werden können. Diese Hilfsmittel sind in der Hauptsache Tabellen.

Profilbuch für Eisenbetonbauer, bearbeitet auf Grundlage der amtlichen Bestimmungen vom 24. Mai 1907, von Dr. Paul Weiske, Berlin 1909. 48 S. Verlag der Tonindustrie-Zeitung, G. m. b. H. Preis 3 M. In dem Buche sind 7 Tabellen für die praktische Berechnung von Eisenbetonbauten aufgestellt. Die bereits früher auf Grund der alten amtlichen Bestimmungen vom gleichen Verfasser herausgegebenen Tabellen wurden entsprechend den neuen Bestimmungen vom 24. Mai 1907 umgearbeitet und gleichzeitig bedeutend erweitert. Außerdem wurde eine Erläuterung der sämtlichen Tabellen hinzugefügt.

Die Portlandzementfabrik, ihr Bau und Betrieb. Von Heinrich Weidner, Bautechniker und ehemaliger Leiter von Portlandzementfabriken. Berlin 1909. 276 Seiten mit 27 Bildern im Text. Preis geb. 10 M. — Die deutsche Portlandzementindustrie hat in den letzten zwei Jahrzehnten einen großen Aufschwung erfahren, und es sind in diesem Zeitraum eine große Anzahl neuer Fabriken in allen Teilen des Vaterlandes entstanden, die den steigenden Bedarf an Portlandzement, dieses wichtigsten Wertstoffes der Gegenwart, decken sollten.

Bekanntmachungen.

Achtung! Altmark!
Das christliche Arbeiterssekretariat der Altmark ist von Salzwedel nach Stendal verlegt worden. Alle Zusendungen sind zu richten an Hermann Barkei, Arbeiterssekretär, Stendal, Köpferstr. 31.

Achtung! Seidberg.
Der Vorsitzende der Verwaltungsstelle Seidberg wohnt Blumenstr. 43 V.

Sterbetafel.

Am 24. März starb unser treuer Kollege **Nikolaus Stamm** an Gehirntumor im Alter von 58 Jahren.
Zahlstelle **Köpen i. P.**

Am 27. März starb unser Kollege **Friedrich Tesloff** im Alter von 47 Jahren an Krebsleiden.
Zahlstelle **Berlin (Bauhilfsarbeiter).**

Am 9. April starb unser treuer Kollege **August Aufelski** im Alter von 55 Jahren an Gehirntumor.
Zahlstelle **Neuenstein.**

Ghre ihrem Andenken!

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.

Dienstag, den 20. April, findet abends um 7 1/2 Uhr in der Goldenen Zange, Bahngasse 52, unsere diesjährige Generalversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes. 2. Neuwahl des Verwaltungsvorstandes. 3. Neuwahl der Parteidelegierten. (270)

Als Legitimation dient das Mitgliedsbuch; ohne dieses kein Zutritt.
Der Vorstand.